



Wir beraten Sie gerne!

Sie finden uns....

Agentur für Arbeit Bochum
Dutumer Str. 5
in 48431 Rheine

Sie können uns zu folgenden Zeiten
telefonisch unter der Nummer 05971 / 930-700
erreichen:

- Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Gern können Sie uns auch elektronisch
kontaktieren:

Bochum.042-OS@arbeitsagentur.de

Wir sind für Sie da!

Ihr Team der Jugendwohnheimförderung

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Produktentwicklung Förderung SGB III
90327 Nürnberg

Januar 2023

www.arbeitsagentur.de



Informationen für Träger

Förderung von Jugendwohnheimen



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Was ist die Förderung von Jugendwohnheimen?

Die Förderung von Jugendwohnheimen richtet sich an Sie als Träger von Jugendwohnheimen. Sie können bundesweit unter bestimmten Voraussetzungen durch die Bundesagentur für Arbeit mit einem anteiligen **Zinszuschuss** oder **ab 1. Januar 2019 erneut** mit einem einmaligen anteiligen **Zuschuss** gefördert werden.

Welche Ziele verfolgt die Bundesagentur für Arbeit mit der Förderung von Jugendwohnheimen?

Mit der finanziellen Förderung nach § 80a und § 80b Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) unterstützt die Bundesagentur für Arbeit den Ausgleich auf dem Ausbildungsstellenmarkt, indem bezahlbare Wohnheimplätze für betriebliche Auszubildende geschaffen und/oder erhalten werden.

Welche Träger können gefördert werden?

Für eine Förderung kommen insbesondere in Betracht:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- gemeinnützige Einrichtungen.



Was fördert die Bundesagentur für Arbeit konkret?

- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- Neubauten
- Erweiterungsbauten
- Ausstattung der Wohnräume im Zuge der vorgenannten Maßnahmen

Dabei sind verschiedene Fördervoraussetzungen zu beachten und zu erfüllen.

In welcher Höhe können Förderungen erbracht werden?

Die Zuwendungen können in Höhe von bis zu 35 Prozent, in besonderen Fällen maximal 40 Prozent, der angemessenen Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz erbracht werden (jedoch maximal 25.000 Euro pro Heimplatz).

Sofern Förderungen für gleichartige Leistungen durch Dritte, z.B. durch das Land, zur Verfügung stehen, kann die Bundesagentur gegebenenfalls ergänzend fördern. **Bitte lassen Sie sich hierzu beraten!**

Was hat sich verändert?

Die Fördermöglichkeit in Form des **einmaligen Zuschusses** wurde befristet ab dem 1. Januar 2019 wiedereingeführt. Die Antragsfrist wurde über den 31.12.22 hinaus **bis zum 30.06.2023** verlängert. Damit wird ein fließender Übergang bis zur Umsetzung des geplanten Bund-Länder-Programms "Junges Wohnen" in den einzelnen Bundesländern sichergestellt.

Die Vierte-Änderungsanordnung und die geänderte Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen sind am Tag der Sonderveröffentlichung der Amtlichen Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit am 10.01.2023 in Kraft getreten.

Somit steht der **einmalige Zuschuss für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen** bis zum 30.06.2023 zur Verfügung.

